

II-~~2679~~ der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIII. Gesetzgebungsperiode

Wien, 1973 06

Zl. 5835-Pr.2/1973

1244 / A.B.  
zu 1261 / J.  
Präs. 22. Juni 1973

An die  
 Kanzlei des Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten DDr.König und Genossen vom 9.Mai 1973, Nr.1261/J., betr. Novelle zum AUA-Rekonstruktionsgesetz, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu den Anfragen 1) bis 4), die auf die Tätigkeit der derzeitigen Organe der Gesellschaft Bezug nehmen, kann festgestellt werden, daß der zur Begutachtung ausgesandte Gesetzentwurf aus grundsätzlichen Überlegungen die durch das AUA-Rekonstruktionsgesetz seinerzeit für das Unternehmen geschaffenen Ausnahmebestimmungen vom Aktiengesetz wieder aufheben soll und in keinem Zusammenhang mit der Tätigkeit der derzeitigen Organe der Gesellschaft steht.

Durch das AUA-Rekonstruktionsgesetz, BGBl.Nr.94/1962, wurden für Austrian Airlines der "Parteienproporz" bei der Organbestellung sowie die Verbote der Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden und der Einräumung eines Dirimierungsrechtes für den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates eingeführt und bis heute im vollen Umfang beibehalten.

Die erstmalige gesetzliche Verankerung der sogenannten "Proporz-Klausel" bei der Bestellung von Gesellschaftsorganen erfolgte 1956 hinsichtlich der verstaatlichten Unternehmungen (BGBl.Nr.134/1956) und wurde durch die ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl.Nr.47/1970, wieder weitestgehend beseitigt, da seither die Proporzklause nur mehr bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates der ÖIAG - ausgenommen die beiden Ressortvertreter - vorgesehen ist. Darüber hinaus ist in den verstaatlichten Unternehmungen die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden und die Einräumung eines Dirimierungsrechtes für den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates möglich bzw. für die ÖIAG sogar zwingend vorgeschrieben.

Durch die beabsichtigte Novelle zum AUA-Rekonstruktionsgesetz soll nun eine zumindest teilweise Aufhebung des Proporzes auch

bei Austrian Airlines bewirkt werden. Durch den Wegfall der Proporzklause bei der Vorstandsbestellung und die Aufhebung der gesetzlichen Verbote der Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden sowie der Einräumung eines Dirimierungsrechtes für den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates würden lediglich die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß künftighin auch für die Unternehmensführung der Austrian Airlines die Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 voll zur Anwendung gelangen können. Mit der Gesetzwerdung des vorliegenden Entwurfes wäre keinesfalls zwingend und unmittelbar die Bestellung eines Vorstandsvorsitzenden und die Einräumung des Dirimierungsrechtes für den Vorsitzenden (Stellvertreter) des Aufsichtsrates verbunden, sondern würde - entsprechend dem Aktiengesetz 1965 - der Hauptversammlung nur die Möglichkeit eröffnet werden, gegebenenfalls eine entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

In diesem Zusammenhang darf ich noch auf folgendes hinweisen: Die beiden derzeitigen Vorstandsmitglieder wurden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1969 in ihre Funktion bestellt. Nur drei Wochen später hat der damalige Bundesminister für Finanzen den Entwurf einer Novelle zum AUA-Rekonstruktionsgesetz zur Begutachtung ausgesandt, der - abgesehen von den beiden Ressortvertretern im Aufsichtsrat - die gleiche Zielsetzung wie der nunmehr vorliegende Gesetzentwurf hatte. Die diesbezügliche Regierungsvorlage ist auch vom Ministerrat am 18. März 1969 beschlossen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zugeleitet (1218 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI.GP), von diesem aber in der XI.GP nicht mehr behandelt worden.

Aus der Tatsache, daß der zitierte seinerzeitige Gesetzentwurf nur drei Wochen nach der Bestellung des derzeitigen Vorstandes zur Begutachtung ausgesandt und sodann auch vom Ministerrat angenommen worden ist, kann wohl geschlossen werden, daß seine Zielsetzung, mit der auch die des vorliegenden Gesetzentwurfes übereinstimmt, keinesfalls mit der Tätigkeit des derzeitigen Vorstandes oder des Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Verbindung zu bringen ist, sondern daß auch die Österreichische

- 3 -

Volkspartei bzw. die damalige Bundesregierung die Auffassung vertreten hat, daß die gegenständlichen Bestimmungen des AUA-Rekonstruktionsgesetzes aus grundsätzlichen Überlegungen aufzuheben wären.

Zu 5) Gemäß § 7 des AUA-Rekonstruktionsgesetzes sind die dem Bund gehörigen Anteilsrechte vom Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr auszuüben. Obwohl diesen beiden Bundesministern somit die parlamentarische Verantwortlichkeit für die Verwaltung der Anteilsrechte bzw. die Bereitstellung der erforderlichen finanziellen Mittel obliegt, hat der Aufsichtsrat nach den derzeitigen Bestimmungen des AUA-Rekonstruktionsgesetzes nur aus den von den politischen Parteien vorgeschlagenen Personen zu bestehen. Eine direkte und auch nur diesen verantwortliche Vertretung der beiden zur Ausübung der Anteilsrechte des Bundes berufenen Bundesminister im Kontrollorgan Aufsichtsrat ist nicht vorgesehen. Die von Ihnen, sehr geehrter Herr Abgeordneter, aufgezeigte Möglichkeit, einen Vertreter des Finanzministeriums auf den Parteenvorschlag für die Bestellung des Aufsichtsrates zu nominieren, würde zu keiner Vertretung des Finanzministeriums geführt haben, so daß ich davon auch keinen Gebrauch gemacht habe.

Die Tatsache, daß ein Beamter meines Ressorts über Vorschlag einer politischen Partei in den Aufsichtsrat gewählt wird - wie dies ja auch über Vorschlag der Österreichischen Volkspartei erfolgte -, stellt zweifellos keine Vertretung des dem Bundesminister zur Verfügung stehenden Hilfsapparates (des Bundesministeriums als Kollektivorgan) dar. In der vorliegenden Gesetzesnovelle ist daher eine direkte und auch nur diesen verantwortliche Vertretung der beiden zur Ausübung der Anteilsrechte des Bundes berufenen Ressortminister vorgesehen.

Zu 6) Das Bundesministerium für Verkehr ist gemäß § 141 Abs.5 des Luftfahrtgesetzes, BGBI.Nr.253/1957, in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde (Oberste Zivilluftfahrtbehörde) berechtigt, einen Vertreter zu allen Haupt- und Generalversammlungen und Aufsichtsratssitzungen von Kapitalgesellschaften, die Zivil-

luftfahrtsschulen, Zivilflugplätze oder Luftverkehrsunternehmungen betreiben, mit beratender Stimme zu entsenden. Diese Berechtigung des Bundesministeriums für Verkehr bezieht sich auf alle davon betroffenen Unternehmungen und nicht nur auf Austrian Airlines. Sie steht ausschließlich mit den Obliegenheiten im Zusammenhang, die auf dem Luftfahrtgesetz beruhen. Ich sehe darin keinen Nachteil.

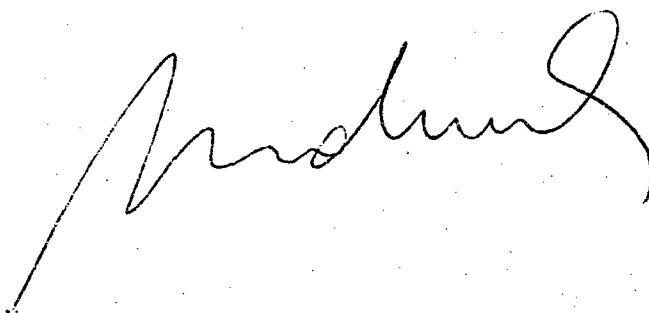
Die Ausübung der Anteilsrechte, die mir im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr obliegt, steht damit in keinerlei Zusammenhang. Diesbezüglich kommt dem Vertreter des Verkehrsministeriums bisher kein - auch kein lediglich beratendes - Stimmrecht zu.

Zu 7) Die Unternehmenspolitik der Austrian Airlines zeigt in den letzten Jahren erfreuliche Ergebnisse. Die prognostizierten Ergebnisse des Unternehmenskonzeptes 1970 - 1974 werden von den tatsächlichen Erfolgen seit 1971 beträchtlich überschritten, so daß eine Änderung der Unternehmenspolitik, soweit deren Durchsetzung den Organen der Gesellschaft obliegt, derzeit wohl kaum als erforderlich angesehen werden kann. Der Einfluß des Hauptaktionärs Bund auf die Unternehmenspolitik in den letzten Jahren kann sicherlich in dem AUA-Finanzierungsgesetz, BGBL.Nr.335/1970, durch das der Bund unter Regreßverzicht Verbindlichkeiten von rund 560 Mio.S und die Haftung für die im Zusammenhang mit der Umflottung auf DC-9 Flugzeuge aufzunehmenden Darlehen übernommen hat, erblickt werden sowie in der Beteiligung des Bundes an der 1972 beschlossenen Kapitalerhöhung um 610 Mio.S. Eine Änderung der Unternehmenspolitik, soweit sie dem Einfluß des Hauptaktionärs unterliegt, kann daher gleichfalls nicht als erforderlich angesehen werden.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll auch keinesfalls durch neu zu schaffende Mehrheitsverhältnisse im Aufsichtsrat und Vorstand eine Änderung in der Unternehmenspolitik der Austrian Airlines erreicht werden. Wie bereits dargelegt, soll der Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür schaffen, daß künftighin auch die Unternehmensführung der Austrian Airlines nur den Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 unterliegen

- 5 -

soll. Die bereits seit 1962 bestehenden Ausnahmebestimmungen vom Aktiengesetz für das Unternehmen haben kaum zu der erst 1971 erkennbar gewordenen Aufwärtsentwicklung der Gesellschaft beigetragen. Durch zehn Jahre hindurch war trotz dieser Ausnahmebestimmungen eine positive Entwicklung des Unternehmens nicht zu verzeichnen. Es kann daher mit Recht angenommen werden, daß die Aufhebung dieser Ausnahmebestimmungen nicht nur keine Nachteile für das Unternehmen bringen, sondern vielmehr eine Unternehmensführung gewährleisten wird, die ausschließlich den Bestimmungen des Aktiengesetzes unterliegt.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Möslang".